

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

| | | |
|------|----------------------------|---------|
| 2017 | Verkündet am 27. Juli 2017 | Nr. 157 |
|------|----------------------------|---------|

Änderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Bremen

Vom 30. Mai 2017

Aufgrund des § 22 Absatz 1 Nummer 1 und § 29 Absatz 2 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufserichtbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 638) hat die Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Bremen am 30. Mai 2017 folgende Änderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Bremen beschlossen:

Artikel 1

Die Berufsordnung der Zahnärztekammer Bremen vom 28. Januar 2014 (Brem.ABl. S. 74) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 7 und 8 werden wie folgt gefasst:

„(7) Dem Zahnarzt ist es nicht gestattet, für die Verordnung oder die Empfehlung oder den Bezug für Patienten von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln sowie Medizinprodukten für Patienten eine Vergütung oder sonstige vermögenswerte Vorteile für sich oder Dritte zu fordern, versprechen zu lassen oder anzunehmen.

(8) Es ist dem Zahnarzt nicht gestattet, für die Zuweisung und Vermittlung von Patienten Vorteile zu fordern, sich versprechen oder gewähren zu lassen, selbst zu versprechen oder zu gewähren.“

2. § 7 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Gesetzliche Aussage- und Anzeigepflichten bleiben davon unberührt.“

Artikel 2

Die Änderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Bremen tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Bremen wird gemäß § 22 Absatz 2 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 638) genehmigt.

Bremen, den 16. Juni 2017

Die Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Verbraucherschutz